OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605814/7/JK

Datum:
Linz, 28. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des P K, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.01.2023, GZ: VStV/922301813498/2022, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.01.2023, GZ: VStV/922301813498/2022, wurde der Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 25.01.2023 gegen die Strafverfügung vom 09.11.2022, GZ: VStV/922301813498/2022, als verspätet zurückgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, die Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 22.12.2022 postalisch hinterlegt worden. Sie gelte daher mit diesem Tag als zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 22.12.2022 begonnen und am 05.01.2023 geendet. Der Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 25.01.2023, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, bei der belangten Behörde eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet zurückzuweisen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, die Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 22.12.2022 hinterlegt worden, jedoch habe diese Information/Hinterlegung ihn nie erreicht. Wie bereits bei der Polizei angegeben, habe er keine Zustellung erhalten und somit auch keinen Einspruch erheben können. Diesbezüglich habe sich der Bf auch bei der Post schon mehrmals beschwert. Es sei leider öfter vorgekommen, dass Briefe etc. verschwunden seien, dies habe er auch erst durch Zufall erfahren.

I.3. Mit Schreiben vom 20.02.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattete die Österreichische Post AG mit Schreiben vom 11.07.2023 nähere Angaben zum verfahrensgegenständlichen Zustellvorgang.

I.5. Im Rahmen des gewährten Parteiengehörs teilte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 17.08.2023 mit, dass er zum Zeitpunkt der Zustellung weder im Urlaub noch länger als einen Tag von Zuhause weg gewesen und jeden Tag nach der Arbeit nach Hause gekommen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzenden Äußerungen der Österreichischen Post AG und des Bf.

Gemäß § 44 Abs 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung vom 09.11.2022, GZ: VStV/922301813498/2022, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967). Diese Strafverfügung wurde am 21.12.2022 bei der Post-Geschäftsstelle „Turmöl Welser Tankstelle in 4619 Wels“ hinterlegt und dort ab 22.12.2022 zur Abholung bereitgehalten. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt. Innerhalb der Abholfrist wurde die Strafverfügung vom Bf nicht behoben, sodass die Sendung an die belangte Behörde am 10.01.2023 rückübermittelt wurde. Zum Zeitpunkt der Zustellung war der Bf weder im Urlaub noch länger als einen Tag von Zuhause abwesend und kam auch jeden Tag nach der Arbeit nach Hause.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf am 25.01.2023 Einspruch.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Zustellnachweis zur Strafverfügung vom 09.11.2022, der Beschwerde und der ergänzenden Äußerung des Bf.

Darüber hinaus teilte die Österreichische Post AG zur gegenständlichen Zustellung durch Hinterlegung mit, dass laut ihren Aufzeichnungen der gegenständliche Rückschein zur Abholung ab 22.12.2022 hinterlegt und die Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten/Hausbrieffachanlage eingelegt worden sei. Die Sendung sei nach Ablauf der Abholfrist am 10.01.2023 als „nicht behoben“ retourniert worden. Der Status sei der Behörde wie vorgesehen zur Verfügung gestellt worden.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
[...]“

III.2. § 17 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008, lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die ordnungsgemäße Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung durch Hinterlegung und bringt diesbezüglich vor, dass er keine Hinterlegungsanzeige erhalten habe und bereits öfter Briefe etc. verschwunden seien.

IV.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtsmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN).

Der Bf bringt in seiner Beschwerde zunächst vor, keine Hinterlegungsanzeige erhalten zu haben. Die bloße Behauptung, von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, ist jedoch nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung (insbesondere, dass die Hinterlegungsverständigung tatsächlich in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde) zu widerlegen (VwGH 22.12.2022, Ra 2022/10/0167). Weiters führt der Bf aus, dass es öfter vorgekommen sei, dass Briefe etc. verschwunden seien. Auch mit dieser allgemein aufgestellten Behauptung kann der gesetzlichen Zustellvermutung nicht erfolgreich entgegengetreten werden. Dass der Zusteller der Post den Verständigungszettel selbst in die Abgabeeinrichtung nicht eingelegt hat, was im vorliegenden Fall aber für die Rechtmäßigkeit der Zustellung von Relevanz wäre, bringt der Bf nicht vor und kann auch aus seinem unsubstantiierten Vorbringen bezüglich des „Verschwindens“ von Briefen etc. nicht abgeleitet werden, zumal eine allfällige nachträgliche Entfernung der Verständigung die Wirkung der Zustellung nach dem Wortlaut des § 17 Abs 4 ZustG jedenfalls nicht hindert. Im Übrigen hat der Bf hinsichtlich seines Vorbringens keinerlei Beweise angeführt, die den gegenständlichen Zustellnachweis samt Mitteilung der Österreichischen Post AG, wonach eine Hinterlegungsanzeige eingelegt worden sei, entkräften könnten.

IV.3. Das Verfahren hat auch keine Hinweise darauf ergeben, dass der Bf im Hinterlegungszeitraum ortsabwesend gewesen sei. Vielmehr führte der Bf in seiner ergänzenden Stellungnahme aus, dass er zum Zeitpunkt der Zustellung weder im Urlaub noch länger als einen Tag von Zuhause abwesend gewesen und auch jeden Tag nach der Arbeit nach Hause gekommen sei.

IV.4. Die gegenständliche Strafverfügung galt somit am 22.12.2022 als zugestellt und begann die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs 1 VStG an diesem Tag zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung des Einspruchs der 05.01.2023 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und der am 25.01.2023 bei der belangten Behörde erhobene Einspruch verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner